

Geschäftsordnung (Stand: 02-2017)

für den BDB Saarland gemäß §14 Abs. 5 der Satzung des Bundes Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., BDB.

§ 1 Aufgaben des BDB Saarland

- (1) Aufgabe des BDB Saarland ist die Vertretung und Repräsentanz des BDB auf Landesebene.
- (2) Im Einzelnen gehört folgendes zum Aufgabenbereich des BDB Saarland:
 1. Die Durchführung aller Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des Bundesverbandes auf Landesebene durch entsprechende Verhandlungen mit der zuständigen Landesregierung und deren Dienststellen, einschließlich der nachgeordneten Behörden.
 2. Die Kontaktpflege mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, berufspolitischen und sonstigen Körperschaften und Verbänden sowie Organisationen und Abgeordneten im Bereich des BDB Saarland, wobei die erforderlichen Verhandlungen und der Schriftverkehr mit eingeschlossen sind.
 3. Beobachtung und Beurteilung der Landesgesetzgebung soweit sie Fragen unseres Berufslebens betrifft und berufspolitische Einflussnahme darauf. Hierbei sind jeweils die Vorstellungen und Richtlinien des Bundesverbandes zu beachten und auf eine größtmögliche Koordinierung mit den anderen Landesverbänden Wert zu legen.
 4. Meinungsbildung im Bereich des BDB Saarland in allen berufspolitischen Fragen.
 5. Alle Aufgaben, deren Erledigung dem BDB Saarland vom Präsidium und/oder Bundesvorstand aufgetragen werden oder sich im Einzelfall ergeben.
 6. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren und Fachexkursionen.
- (3) Das Präsidium ist über die Bundesgeschäftsstelle über alle wichtigen Arbeitsergebnisse zu informieren.

§ 2 Organe und Einrichtungen des BDB Saarland

- (1) Organe des BDB Saarland sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstandsvorstand

- (2) Die Organe des BDB Saarland können Arbeitskreise zu ihrer Unterstützung bilden.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

- (2) Für die Aufgaben und Durchführung der Landesmitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des BDB e.V.
Hiernach wird folgendes festgelegt:

- (3) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des BDB Saarland zuständig für:
 1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
 2. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen:
 - 4.1. des Vorstandes
 - 4.2. der beiden Kassenprüfer
 - 4.3. der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundes
 5. die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief oder per elektronischer Post (E-Mail) an alle Mitglieder.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ein. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per elektronischer Post (E-Mail).
Die Frist für die Einladung beträgt 2 Wochen.
- (6) Wahlvorschläge und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können die Mitglieder und die Organe des BDB Saarland stellen.
Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht worden sind.
- (7) Über Dringlichkeitsanträge, für die die in Abs. 6 vorgeschriebene Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Für durchzuführende Wahlen werden von der Mitgliederversammlung 1 Wahlleiter und in der Regel 2 Beisitzer gewählt.
- (9) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind die bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen nicht anwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder sind nicht zulässig.
- (10) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch Akklamation. Geheime Abstimmung ist für die Wahlen gem. § 3 Abs. 3.4 erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht wird oder wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (11) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Beisitzern (Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt)

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des BDB Saarland gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. seinen Stellvertretern/-innen
 3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen und Protokollführer
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die in der Regel gleichzeitig die Position eines Vertreters in den jeweiligen Berufskammern stellen sollen

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Benennung der ehrenamtlich geführten Geschäftsstelle.

- (3) Die Repräsentation des BDB Saarland wird von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt.
Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den BDB Saarland nach außen hin zu repräsentieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BDB Saarland am 17.03.2017 beschlossen. Die bis dahin gültige Geschäftsordnung ist aufgehoben.